

# Benützung von Motorschlitten

Gestützt auf den Kleinratsbeschluss gemäss Publikation im Amtsblatt des Kantons Graubünden, Nr. 46, vom 17. November 1967, wird folgendes

---

# VERBOT

---

erlassen.

1. Der Verkehr mit Raupenfahrzeugen, Schlitten und andern Konstruktionen mit Motorantrieb der Kat. F ist auf Territorium der Gemeinden St. Moritz, Celerina, Pontresina, Samedan, Silvaplana und Sils i. E. (inkl. Wanderwege) verboten.
2. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Benützung von Fahrzeugen gemäss Art. 1 auf den mit keinem Fahrverbot für Motorräder versehenen öffentlichen Strassen, soweit diese bei winterlichen Verhältnissen dem ordentlichen Fahrverkehr geöffnet sind.
3. Befristete Ausnahmen kann der Gemeindevorstand, auf begründetes Gesuch hin gestatten, sofern sie
  - a) Für Rettungs- und Hilfsaktionen und
  - b) die Versorgung abgelegener Betriebe dienen,
  - c) für die Erfüllung anderer, im öffentlichen Interesse des Kurortes stehender Aufgaben, geeignet sind.
4. Die Aufsicht üben die Gemeindepolizei, die Forstorgane sowie auch das Personal der Bergbahnen oder andere Beauftragte, aus.
5. Uebertretungen dieses Verbotes werden nach Art. 23 GAV z. SVG durch den Gemeindevorstand geahndet.
6. Dieses Verbot tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

7. Dezember 1967

Die Gemeindevorstände von  
St. Moritz/San Murezzan, Celerina/Schlarigna,  
Pontresina/Puntraschigna, Samedan,  
Silvaplana/Silvaplana, Sils/Segl i. E.